

und Reproduktionsprozesses die Einhaltung elementarer Grundregeln menschlichen Zusammenlebens (Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen, Besitz, persönliches Eigentum) durch das Strafrecht zu garantieren. Jedoch war die Interessenlage der verschiedenen Gesellschaftsklassen und Schichten, von der aus ihr eigenes Interesse an der Einhaltung elementarer Grundregeln menschlichen Zusammenlebens in einer Gemeinschaft und damit auch ihr Verhältnis zum Strafrecht und zur Strafe bestimmt wurde, von den Klassenwidersprüchen und auch den Widersprüchen innerhalb der herrschenden Klassen und Schichten getragen und überformt. Die strafrechtlichen Regeln, die dem Schutz des speziellen ökonomischen und politischen Systems dienten, brachten in jeweils spezifischer Form einerseits primär das Interesse der gesamten herrschenden Klasse zum Ausdruck, mit jeder Strafrechtsregel zugleich immer auch die große Masse der Ausgebeuteten und Unterdrückten in Botmäßigkeit zu halten. Andererseits aber reproduzierten das Straf- und Strafprozeßrecht die feudalen Strukturen auch in Gestalt verschiedenartigster besonderer Regeln für Art und Maß strafrechtlicher Verantwortlichkeit und einer sehr differenzierten Gerichtsbarkeit für die Taten von Angehörigen der verschiedensten Stände bis hin zur Befreiung höchster Adliger oder des obersten Klerus von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Interesse des Volkes am Schutz vor Mord, Gewalt- und Eigentumskriminalität, die Anerkennung der dahinter stehenden Grundregeln menschlichen Zusammenlebens und die Identifikation mit ihnen sollte und mußte ideologisch umgemünzt werden in Anerkennung sämtlicher, auch der vornehmlich nur dem herrschenden Feudalsystem dienenden Strafrechtsregeln. Auch das feudale Strafrecht vermochte seine Wirkung nur zu entfalten, wenn es eine ideologische Basis in allen Gesellschaftsklassen fand.

Eine solche ideologische Basis der Anerkennung der Notwendigkeit des Strafrechts in seiner Totalität zu schaffen wurde Aufgabe der feudalen *Zurechnungs- und Schuldlehren*. Sie mußten dabei das Kunststück vollbringen, die in der objektiven Realität herrschenden Widersprüche, die einer solchen ideologischen Einheit an und für sich entgegenstanden, zu überspielen und im Bewußtsein der Gesellschaftsmitglieder aller Klassen eine vermeintliche, über der objektiven Realität mit ihren Wider-

wärtigkeiten stehende höhere Einheit dauerhaft erstehen lassen. Die feudalen Strafrechtstheorien mußten nicht allein die antagonistischen Widersprüche zwischen den leibeigenen Bauern und ihren feudalen Herren, sondern auch weitergehende Widersprüche ideologisch in den Griff bekommen, die an der Oberfläche der Gesellschaft nicht minder harte Auseinandersetzungen mit sich brachten als die zwischen Bauern und Feudalherren. Die politische und ökonomische Organisation der feudalen Gesellschaft brachte Widersprüche und Kämpfe sowohl der verschiedenen Fraktionen der feudalen Schichten untereinander als auch zwischen diesen und dem sich entwickelnden Städtebürgertum wie auch innerhalb der Städte selbst hervor. Sie erzeugte Privilegien, die im Interesse der Klassenherrschaft erhalten und verteidigt werden sollten gegen Angriffe, die aus gleichfalls vitalen Klasseninteressen gegen sie vorgetragen wurden. Gegen Ende des Feudalzeitalters, im Absolutismus, finden wir die Gesellschaft einerseits von sich ständig verschärfenden Widersprüchen zerrissen und andererseits mit einem dichten und kaum noch entwirrbaren Netz von Strafrechtsnormen überzogen, die Polizeistaatlichkeit reflektierten.

Konnte die aristotelische Ethik noch von einem relativ selbstverständlichen gleichen Interesse aller Privateigentümer der Sklavenhaltergesellschaft an der Regelung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgehen und daher auch die objektive Realität (aus der die Sklaven herausgenommen waren) materialistisch anerkennen, so mußte die neue Verantwortungslehre des Feudalismus in Europa diese objektive Realität mit ihren vielfältigen Widersprüchen schlechterdings total negieren und idealistisch hinweginterpretieren. Dies vollbrachte für Europa die idealistische *katholische Moraltheorie*, die die in der objektiven Realität fehlende Einheit der Interessen der Gesellschaftsklassen durch das übersinnliche sittliche Wirken Gottes, seine ungeteilte Liebe zu den Menschen an und für sich ersetzte, alle weltlichen Mächte als im Ratschluß Gottes gelegen seiend erachtete und deren irdische Existenz als gottgewollt rechtfertigte. Auf diese Weise erschien ein jeder Aufstand gegen sie, ein jedes Aufbegehren gegen die gegebenen rechtlichen Regeln und damit auch *jedes Verbrechen als Sünde*. Die Strafe wurde so zu der notwendigen, *von Gott gewollten Sühne* erhoben, der sich ein jeder, der sich gegen Strafgesetze vergangen hatte, im Interesse